

BT (Germany) GmbH & Co. oHG · Barthstraße 4 · 80339 München

Bundesnetzagentur Beschlusskammer 2 Postfach 8001 53105 Bonn

geschaeftsstelle-bk@bnetza.de

Bereitstellungsentgelte für die CFV BK2-17/001 und BK2-17/002

München, den 05.05.2017

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak, sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.g. Verfahren freuen wir uns, Ihnen folgende Anmerkungen unterbreiten zu dürfen:

Das Entgeltverfahren zu den Überlassungsentgelten für die CFV-Ethernet führte bekanntlich zu erheblichen Absenkungen. Maßgeblich dafür war die Überlegung, dass es richtig ist, die von der Telekom vorgelegten Kostenunterlagen am Effizienzmaßstab eines auf Basis einer "pure Ethernet"-Plattform bereitgestellten Vorleistungsproduktes zu messen.

Auf dieser Grundlage wurden erhebliche Kostenvorteile ermittelt, welche die Telekom an die Nachfrager weitergeben könnte, wenn die technische Grundlage ihrer CFV nicht SDH, sondern reines Ethernet wäre.

Wir meinen, dass Kostenvorteile beim (hypothetischen) Einsatz einer reinen Ethernet-Plattform auch auf die Bereitstellungsentgelte durchschlagen müssen. So könnte sich etwa der Technikeraufwand für die Installation der Network Termination Units (NTU) verringern, da diese NTU weniger komplex sind, wenn sie keine Protokollumsetzung von SDH zu Ethernet leisten müssen.

Den Ausführungen des VATM zu dieser Konsultation schließen wir uns im Übrigen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Dieter Wolfram

Regulatory Counsel Germany/Austria/Benelux